

Gemeinde Iffezheim

Landkreis Rastatt

S A T Z U N G

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

„Gute Morgenmatt“

(3. Änderungssatzung)

vom 18. März 1996

Gemeinde Iffezheim

Landkreis Rastatt

S A T Z U N G

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

„Gute Morgenmatt“

(3. Änderungssatzung)

Aufgrund von

- § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 1995 (GBl. S. 761)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim am 18. März 1996 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gute Morgenmatt“ als

Satzung

beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung bezieht sich lediglich auf das Grundstück Flst.Nr. 1867 der Gemarkung Iffezheim, und zwar im Bereich des Storchenwegs.

§ 2
Gegenstand der Änderung

Geändert wird der Bebauungsplan „Gute Morgenmatt“ entsprechend dem beiliegenden Deckblatt. Das Deckblatt ist Bestandteil dieser Satzung.

Es entfällt die öffentliche Grünfläche im Storchenweg entlang des Grundstücks Flst.Nr. 32, Gemarkung Iffezheim; sie wird durch Verkehrsfläche ersetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Iffezheim am 22. März 1996 bekanntgemacht.

Iffezheim, 18. März 1996


Himpel
Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde nach der Satzung der Gemeinde Iffezheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 03. Februar 1982 durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger vom 22. März 1996 mit folgendem Zusatz bekanntgemacht:

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Iffezheim, Hauptstraße 54, 76473 Iffezheim während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt der Bebauungsplan, sofern er unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Iffezheim, 22. März 1996

Otto Himpel
Bürgermeister



Genehmigung oder Anzeige der Satzung ist gemäß § 13 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich.

Iffezheim, 22. März 1996

Otto Himpel
Bürgermeister



Bebauungsplan „Gute Morgenmatt“
3. Änderungssatzung
Deckblatt

